

Olaf Thomas Opelt  
**Postanschrift:**  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland!

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123  
e-Post: [hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
1 BvR 2024/13	06.08.2013	BVerfG-ANK 04/13	14.08.2013
<u>B e t r i f f t: Sofortige Beschwerde</u>			

## Sofortige Beschwerde

**Hiermit wird die sofortige Beschwerde gegen die Mitteilung vom 06.08.2013 Az. 1 BvR 2024/13, die als Entwurf bei Herrn Opelt am 08.08.2013 einging und somit ohne jegliche juristische Wirkung ist, eingelegt.**

Es wird beschwerd:

1. daß die Mitteilung zum wiederholten Male ohne die Unterschrift der Richter nicht erkennen läßt, ob die angegebenen Richter tatsächlich an der Erstellung der Mitteilung beteiligt waren und somit der Vorwurf der Entziehung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 GG) berechtigt ist.
2. daß die Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle zur Verfassungsbeschwerde umgedeutet wird.
3. der weitere Entzug des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG), damit die
4. Zerstörung des Rechtsschutzes somit die Verhinderung der Gewährung
5. der Menschenwürde (Art. 1, Abs. 1 GG).

### Erläuterung:

#### Zu 1.

Bereits in der vorhergehenden sofortigen Beschwerde vom 11.07.2013 Az. BVerfG-ANK 03/13 wurde aufgezeigt, daß durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs es ohne die handschriftliche Unterschrift der Richter der Schriftsatz des Bundesverfassungsgerichts lediglich die Form einer Mitteilung erfährt und damit juristisch nichtig ist.

Hier wird wie folgt weiter mit Zitat ausgeführt:

*„Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über Ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschreiben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht. ( vgl. RGZ 159,25,26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = VersR 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87).“*

So hat auch das Bundesverwaltungsgericht am 04.09.2003 unter Az. BVerwG 8 B 109.03 eine Entscheidung zur elektronischen Unterschrift gefaßt.

Hier heißt es im Zitat:

*“Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 - GmS-OBG 1/98 - Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 – VII B 6/02 - BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 - BVerwG 1 B 92.02 - a.a.O.).*

*In diesen Fällen ist vielmehr grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift erforderlich, die vor Fristablauf vorliegen muss.“*

Damit dürfte klar bewiesen sein, daß die Mitteilung vom 06.08.2013 Az. 1 BvR 2024/13 lediglich ein Entwurf ist und durch die Beglaubigung letztendlich die juristische Nichtigkeit nur bestätigt wird.

Die vorgetragene Tatsache der Nichtigkeit von Entwürfen, die ohne handschriftliche Unterschrift Herrn Opelt erreicht haben, bestätigt auch die Mitteilung des Vorsitzenden des 11. Senates des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Herrn Laudemann, der unter Aktenzeichen: **OVG 11 S 60.06/OVG 11 B 7.06** am 16.08.2006 folgendes ausführte:

*„Ich weise daraufhin, daß der Schriftsatz vom 18.Juli 2005 nicht unterschrieben ist, so daß die Rechtsbehelfe bislang nicht wirksam eingelegt worden sein dürften.“*

## **Zu 2.:**

Bereits in der Beschwerde vom 11.07.2013 Az. BVerfG-ANK 03/13 wurde auf den Unterschied zwischen einer Bürgerklage und einer Verfassungsbeschwerde hingewiesen. Darauf wird vom Kläger der Staatsrechtler Theodor Maunz aus seinem Lehrbuch „Deutsches Staatsrecht“ 6. Auflage aus dem Jahr 1957, also ein Jahr nach der Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (vom 21.07.1956 BGBl. S. 626ff) zitiert:

### **S. 204**

*„b) Es kann aber auch sein, daß das Verfassungsgericht ohne einen sonst schwebenden Prozeß oder jedenfalls unabhängig davon angerufen wird und zwar durch irgendeinen Bürger, der sich in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt fühlt. Hier sprechen wir von Bürgerklage. Dabei muß man wieder unterscheiden, ob der Bürger selbst durch einen individuellen behördlichen Akt in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt ist und diesen Akt mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit anfecht. Diese Anfechtung nennt man die Verfassungsbeschwerde. Oder ob er unabhängig von einem individuellen behördlichen Akt und von einem konkreten Prozeß – sozusagen abstrakt - eine angeblich in Geltung befindliche Rechtsnorm anfecht. Diese Anfechtung durch jedermann nennen wir die Popularklage und die durch sie ausgelöste Tätigkeit des Verfassungsgerichts nennen wir die abstrakte Normenkontrolle.“*

### und weiter auf S. 205

*„Die Verfassungsbeschwerde ist sorgfältig zu unterscheiden von der Popularklage, Verfassungsbeschwerde ist, wie dargelegt, die Anfechtung eines individuellen konkreten Aktes mit dem Ziel einer Streitentscheidung über seine Rechtmäßigkeit. Die Popularklage dagegen ist die Anfechtung angeblich geltender Rechtsnormen mit dem Ziel einer Normenkontrolle.“*

Es ist also klar aufgezeigt, daß der Kläger Herr Opelt keine Verfassungsbeschwerde eingelegt sondern eine Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle gestellt hat.

Damit ist auch der Bezug der Richterschaft aus der Mitteilung vom 06.08.2013 auf den § 93 b und § 93 a hinfällig.

## **Zu 3.:**

Die Beschwerung der Verletzung des rechtlichen Gehörs wird grundhaft auf die Aussage der Entscheidung des BVerfG vom 05.02.2004 AZ: 2 BvR 1621/03 gestellt. So wird in diesem Urteil ausgeführt:

*„...dass das rechtliche Gehör (Art.103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragenen Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden...“*

Genau diese Verarbeitung ist in keiner Weise zu ersehen, da lediglich aus der Klageausführung aufgeführt wird.

## **Zusammenfassung**

Es ist auf das sog. Südwesturteil – 2 BvG 1/51 vom 23.10.1951 zu verweisen, wo unter Punkt E, 3., Satz 2 ausgeführt wird:

*„Es entspricht dem demokratischen Prinzip, daß die Willensentscheidung des Volkes die Grundlage jeder Staatsbildung sein muß.“*

Somit ist die neue Präambel des GG aus dem Jahre 1990 lt. der Entscheidung des BVerfG unvereinbar mit dem Willen des Volkes, der zu keiner Zeit durch einen Volksentscheid bzw. Volksbefragung zu dieser Anpassung der Präambel an das GG eingeholt wurde.

Die Feststellung des Willens des Deutschen Volkes zu diesem Punkt wurde in der Bürgerklage klar und deutlich unter Punkt 1 gefordert.

Der an den Kläger, Herrn Opelt, gesendete Entwurf entbehrt aber jeglicher Wertung darüber und somit ist lt. Entscheidung des BVerfG -- 2 BvG 1/51 – vom 23.10.1951 das rechtliche Gehör im größtmöglichen Maße verletzt.

In derselben Entscheidung ist festgehalten:

*„Leitsatz 27*

*Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen. „*

Weiter mit dem

7. Leitsatz der sog. Südweststaat – Dieser Leitsatz lautet:

*»Das Bundesverfassungsgericht muß, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies angängig ist.“*

Das würde bedeuten, daß das BVerfG, wie es in der Bürgerklage gefordert ist, die Rechtsgültigkeit der neuen Präambel des GG aus dem Jahr 1990 festzustellen hätte.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Damit ist jedes Gericht verpflichtet, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen zu stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht.

In einem Rechtsstaat muß eine machtvolle Autorität, also das Volk, in einem grundhaften strengen Gründungsakt eine Verfassung schaffen, auf die nachfolgendes Recht und Gesetz aufgebaut wird.

In den fünf wichtigen Forderungen, die Prof. Dr. Gerhard Wolf in seiner Schrift **Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?** stellt, führt er unter 5. aus: *„Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist - logisch zwingend - gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es "Analogie" oder "teleologische Auslegung" nennt.“*

Kurz vorher führte er aus:

*„4. ....Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung...“*

Wenn aber vom BVerfG die eigenen Entscheidungen und die von anderen hohen Gerichten der BRD sowie das GG unbeachtet bleiben um dem derzeitigen politischen Konzept zu dienen, geht es auf den Weg der kollektivistischen Rechtsauffassung des Nationalsozialismus.

So schrieb Freisler einst: „Recht ist was nützt.“

Die Aufnahme von Menschenrechtsnormen in das Völkerrecht, also in das überpositive Recht (den staatlichen Normen überstelltes Recht, wie es das BVerfG anerkannte) ist letztendlich eine mittelbare Erneuerung des über Jahrhunderte geformten Naturrechts. So müssen die heutigen gesetzlichen Normen sich an diesem überpositiven Recht messen lassen. Und genau dieses hat das BVerfG in seinem Leitsatz 27 aus dem Urteil 2 BvG 1/51 festgestellt.

Weiter heißt es im Leitsatz 28 derselben Entscheidung:

*„28. Zu den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes gehören das Prinzip der Demokratie, das bundesstaatliche Prinzip und das rechtsstaatliche Prinzip.“*

Während die beiden ersten Prinzipien aus diesem Leitsatz im GG festgehalten sind, ist das rechtsstaatliche Prinzip nicht im GG festgehalten. Da dieses aber das BVerfG ausdrücklich mitnennt, ist zumindest das BVerfG an dieses unmittelbar gebunden.

### **Schlußfolgerung:**

Das Bundesverfassungsgericht ist dem Art. 1 Abs. 3 GG

*„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“* und Art. 20 Abs. 3 GG *„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“* unterworfen.

In der Bürgerklage ist die Unabhängigkeit der Richter angesprochen, der sie lt. Art. 97 Abs. 1 GG, § 1 GVG und § 25 DRiG unterstehen.

In der Mitteilung vom 06.08.2013 Az. 1 BvR 2024/13 ist es aber erkennbar, daß die Richter des BVerfG, hier insbesondere des 1. Senats 2. Kammer, sich weder an das Grundgesetz noch an die vorgehenden Entscheidungen des BVerfG und an Entscheidungen anderer hoher Gerichte der BRD gehalten verpflichtet sehen.

Die eigentlich vorgeschriebene Unabhängigkeit der Richter wird verachtet um politischen Vorgaben zu folgen.

Seit spätestens 1956 ist das Wahlgesetz der BRD grundgesetzwidrig aufgrund der im Art. 28 & 38 GG vorgeschriebenen unmittelbaren Wahl, die durch die im Wahlgesetz vorgeschriebene Verhältniswahl verletzt werden. Daraus folgend sind die Gesetzgeber, der Bundestag und der Bundesrat, grundgesetzwidrig in ihren Stellungen. Da die Richter des BVerfG aber durch die Gesetzgeber in ihre Stellungen lt. BVerfGG § 5 sowie Art. 94 GG berufen werden, ist die Unabhängigkeit der Richter schutzlos dem politischen Willen ausgeliefert.

Entsprechend steht es mit dem absolut übergeordnetem Menschenrecht und der Grundrechte des einzelnen Menschen, die im Rahmen einer volksherrschaftlichen Verfassung jedoch unter Schutz vor der Gesetzgebung, der ausführenden und rechtssprechenden Gewalt stehen.

Da es dem BVerfG durch die Bürgerklage mittelbar aufgegeben wurde sich seiner Unabhängigkeit bewußt zu werden und dem positiven Recht sowie dem überpositiven Recht grundlegende Geltung zu verschaffen, ist der jetzigen Haltung der Richter des BVerfG kein Verständnis entgegen zu bringen.

Die **sofortige Beschwerde** wird gegen die juristisch nichtige Mitteilung Az. 1 BvR 2014/13 vom 06.08. 2013 eingelegt, um das BVerfG aufzufordern, der Rechtsstaatlichkeit, der es sich nach eigener Entscheidung 2 BvG 1/51 verpflichtet sieht, zur Geltung zu verhelfen.

Die Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit wird um so dinglicher als man den Beitritt der BRD zum Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2013 in den Blickpunkt zieht.

**Olaf Thomas Opelt**  
**Staatsrechtlicher Bürger der DDR**  
**Reichs- und Staatsangehöriger**  
**Mitglied im Bund Volk für Deutschland**

Verteiler per Einschreiben Rückschein:

- Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
- Botschaft der Russischen Föderation Berlin

per E-Post:

- Botschaften von Staaten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Berlin  
Sowie Botschaften weiterer Staaten der Vereinten Nationen
- Deutschlandverteiler